

Prozesskosten: Liechtenstein setzt sich vor dem EFTA-Gerichtshof durch



*Von Dr. Philipp Lennert
LL.M., RA, Kaiser Ritter Partner
Trust Services Anstalt
Vaduz*

In einem auf europäischer Ebene vielbeachteten Gutachten hat der EFTA-Gerichtshof die liechtensteinischen Regelungen zur Erbringung der Prozesskostensicherheit für ausländische Kläger bestätigt.

Diskriminierungsverbot im EWR-Abkommen

Das im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum EWR verankerte allgemeine Diskriminierungsverbot ist im Kontext der liechtensteinischen Regelungen zur Sicherheitsleistung von Prozesskosten (§ 57 Abs. 1 FL-ZPO) im Dezember 2010 Gegenstand eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs gewesen. Die Begutachtung auf Vorlagefrage des Fürstlichen Obergerichts (Art. 34 EWRA) bringt Aufschluss über die Frage, unter welchen Umständen (indirekte) Diskriminierungen von Ausländern zulässig sein können.

Das Ergebnis der richterlichen Begutachtung von § 57 FL-ZPO kann als Erfolg für die liechtensteinische Argumentationsführung gewertet werden. Zwar führte der Gerichtshof einerseits



*und Dr. Daniel Heilmann
LL.M., RA, Max-Planck-Institut
für ausländisches öffentliches Recht
und Völkerrecht, Heidelberg*

aus, dass § 57 Abs. 1 ZPO eine indirekte Diskriminierung von Ausländern enthält, doch wurde andererseits bestätigt, dass dies unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – deren Vorliegen in aller Regel einzelfallbezogen vom zuständigen Gericht zu prüfen ist – gerechtfertigt sein kann.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein in Deutschland ansässiger Rechtsanwalt, erhob (in seiner Funktion als Testamentsvollstrecker) Klage gegen eine liechtensteinische Stiftung vor dem Fürstlichen Landgericht, wobei er hinsichtlich der Auferlegung einer Prozesskostensicherheit argumentierte, dass dies ihn als EWR-Bürger und ausländischen Kläger ohne Wohnsitz in Liechtenstein diskriminiere, da eine solche Prozesskostensicherheit nach § 57 FL-ZPO für Kläger mit Wohnsitz in Liechtenstein nicht vorgesehen und mit dem völkerrechtlich für Liechtenstein bindenden Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum unvereinbar sei.

Das mit der Klärung der vorgelegten Rechtsfragen verbundene Verfahren erreichte auf europäischer Ebene beacht-

liches Interesse. So haben im Zuge der Begutachtung nicht nur Kläger und Beklagte des Ausgangsverfahrens, sondern darüber hinaus auch die Europäische Kommission, die EFTA-Überwachungsbehörde ESA und das Fürstentum Liechtenstein schriftliche Erklärungen zu ihrer Rechtsauffassung in der Thematik eingereicht.

Prozesskostensicherheit unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass § 57 Abs. 1 ZPO keine direkte Diskriminierung darstellt, da die Verpflichtung zur Erbringung einer Prozesskostensicherheit unabhängig von der Staatsangehörigkeit gilt. Treffend führt der Gerichtshof aus, dass die vorliegende Regelung eine indirekte Diskriminierung darstellt, da sie Gebietsfremden nicht die gleiche Behandlung gewährt wie Gebietsansässigen und den Zugang zu liechtensteinischen Gerichten erschwere.

Ebenfalls wird festgestellt, dass diese Diskriminierung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, da ansonsten nicht sichergestellt werden kann, dass die Prozesskosten tatsächlich einbringlich sind. Der Gerichtshof gibt dabei den inländischen Gerichten die Aufgabe mit, jeweils im Einzelfall abzuwägen, ob die Sicherheitsleistung eine «übermäßige Diskriminierung» darstellt oder aufgrund des Interesses an der Einbringlichkeit der Prozesskosten gerechtfertigt ist. Zwar gibt der Gerichtshof den Richtern gewisse Kriterien für diese Abwägung an die Hand, die erhoffte – ultimative – Rechtssicherheit gibt es sowohl für ausländische Kläger wie auch für liechtensteinische Beklagte erst mit der jeweiligen Entscheidung des inländischen Gerichts, wobei – je nach Herkunftsland des Klägers – sich bereits in Kürze eine gewisse Kasuistik einstellen dürfte.

*philipp.lennert@krpartner.com
www.kaiser-ritter-partner.com
dheilman@mpil.de*